

**POLITISCHE GEMEINDE  
HÜTTIKON**

**Verordnung**

**über die Gebühren**

**für Siedlungsentwässerungsanlagen**

**(SEGebVO 2003)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Umfang der Anlagen	
Art. 3 Volle Kostendeckung	
<b>II. ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gebührenpflicht	
Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr	
Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall	
Art. 7 Rückzahlungen	
<b>III. BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	<b>5 / 6</b>
Art. 8 Gebührenpflicht	
Art. 9 Berechnung der Benutzungsgebühr	
Art. 10 Gewichtung der Grundstücksflächen	
Art. 11 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	
Art. 12 Reduktionen	
Art. 13 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	
<b>IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 14 Kompetenz zur Festsetzung	
Art. 15 Spezielle Verhältnisse	
Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht	
Art. 17 Schuldner	
<b>V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>7 / 8</b>
Art. 18 Rechnungsstellung	
Art. 19 Fälligkeit	
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 21 Rekursrecht	
Art. 22 Inkrafttreten	

### **Anmerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Hüttikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) **Anschlussgebühren**
- b) **Benutzungsgebühren**
- c) **Verwaltungsgebühren**

### Art. 2 Umfang der Anlagen

- 2.1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie die Verbandsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.
- 2.2 Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.
- 2.3 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### Art. 3 Volle Kostendeckung

- 3.1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.
- 3.2 Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
- 3.3 Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Staats-, Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, die übrigen Aufwendungen zu decken.

## II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

### Art. 4 **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

### Art. 5 **Bemessung der Anschlussgebühr**

- 5.1 Die Anschlussgebühr für Grundstücke beträgt 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).
- 5.2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
- 5.3 Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrößerungen des umbauten Raumes, sowie Aussenisolationen und bauliche Massnahmen für den Lärmschutz unterliegen keiner Gebührenpflicht.
- 5.4 Bei Bauten mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.
- 5.5 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.

### Art. 6 **Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Grundstücke mit hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

### Art. 7 **Rückzahlungen**

Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

### III. BENUTZUNGSGEBÜHR

#### Art. 8 **Gebührenpflicht**

Die Eigentümer von, an die Anlagen nach Art. 2, angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

#### Art. 9 **Berechnung der Benutzungsgebühr**

##### 9.1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

##### a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

##### b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Wassers (Menge in m<sup>3</sup>) erhoben.

##### 9.2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

#### Art. 10 **Gewichtung der Grundstücksflächen**

10.1 Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

10.2 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

• Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht	0,1
• Wohnzone W 1,2 (BMZ 1,2 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )	Gewicht	0,7
• Wohnzone W 1,5 (BMZ 1,5 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )	Gewicht	1,2
• Wohnzone W 1,9 (BMZ 1,9 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )	Gewicht	1,5
• Wohn- und Gewerbezone WG und Kernzone	Gewicht	2
• Strassen und Wege	Gewicht	3

Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist der Strassen- und Weg-Eigentümer gebührenpflichtig.

- 10.3 In den Landwirtschafts- und Reservezonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- 10.4 Bei Liegenschaften die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche, sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

## Art. 11 **Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

- 11.1 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
- 11.2 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden.

## Art. 12 **Reduktionen**

Wird in besonderen Verhältnissen das bezogene Wasser vom Wasserbezogener rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 15 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.

## Art. 13 **Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

- 13.1 Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- 13.2 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Wassermengen-Messung verlangt werden.

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

### **Art. 15 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung, einer allfälligen Änderung der Zonenordnung oder des Wegfalls einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

### **Art. 17 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **Art. 18 Rechnungstellung**

- 18.1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- 18.2 Vor Baubeginn ist die, mit der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung (Abwasserbewilligung) provisorisch errechnete, Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.
- 18.3 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gestellt. Der Eigentümer hat die Schätzung spätestens drei Monate nach Bauvollendung zu veranlassen; andernfalls werden die Gebühren nach Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 18.4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## Art. 19 **Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

## Art. 20 **Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 21 **Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Richtlinie kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### Art. 22 **Inkrafttreten**

22.1 Diese Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

22.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Kanalisationsverordnung, Abschnitt C über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, vom 2. Mai 1973 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vorstehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2003 genehmigt.

NAMENS DER  
POLITISCHEN GEMEINDE HÜTTIKON

Der Präsident: Ruedi Graf

Der Schreiber: Kaspar Zbinden